

BMA B Newsletter



Inhalt

Wir sind transparent

**Leichtathletik-
Weltmeisterschaft der
Behinderten in Lyon**

WIR FÜR MICH

Internet-Kampagne

Gerichtsurteile

Private Gutachterdienste

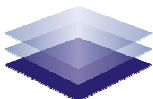
Michelangelo-Hand

Behindertenparkplatz

Ehrenamtlicher Arbeit

Wir sind transparent

Verantwortung für das Gemeinwohl



**Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft**

Einheitliche Veröffentlichungspflichten für gemeinnützige Organisationen gibt es in Deutschland nicht. Wer für das Gemeinwohl tätig wird, sollte der Gemeinschaft dennoch sagen welche Ziele die Organisation genau anstrebt, woher die Mittel stammen, wie sie verwendet werden und wer die Entscheidungsträger sind.

Zehn Punkte für die Öffentlichkeit

Auf Initiative von Transparency Deutschland e. V. haben zahlreiche Akteure aus der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zehn grundlegende Punkte definiert, die jede zivilgesellschaftliche Organisation der Öffentlichkeit zugänglich machen sollte. Dazu zählen unter anderem die Satzung, die Namen der wesentlichen Entscheidungsträger sowie Angaben über Mittelherkunft, Mittelverwendung und Personalstruktur.

Der Bundesverband erfüllt die Kriterien und darf das Logo der Initiative von Transparency Deutschland e. V. tragen ... wir sind transparent.

<http://bmab.de/ueber-uns/der-bundesverband/transparenz/>

Leichtathletik-Weltmeisterschaft der Behinderten in Lyon

Heinrich Popow und Markus Rehm sind ihrer Favoritenrolle gerecht geworden



IPC ATHLETICS
WORLD CHAMPIONSHIPS
LYON 2013

Paralympics-Sieger Heinrich Popow hat im 100-m-Sprint die neunte Goldmedaille für Deutschland geholt. Der Sprinter aus Leverkusen kam in der Klasse T 42 im Foto-Finish in 12,68 Sekunden zeitgleich mit dem Australier Scott Reardon ins Ziel. "Das war ein glücklicher Sieg, das Duell mit Scott hat

mich erst so schnell gemacht. Wenn das so weiter geht, wird es in der Zukunft ganz schön hart für mich", sagte Popow (beide erhielten Gold). Für den Paralympics-Sieger war es die dritte Medaille im dritten Wettkampf, nachdem er sich bereits Bronze über die doppelte Distanz (26,02) und im Weitsprung (5,96 m) gesichert hatte.

Markus Rehm sprang mit einem Fabelweltrekord von 7,95 Meter seiner Konkurrenz geradezu davon. Der 24-Jährige Weitspringer verbesserte in Lyon seine erst vor knapp zwei Wochen aufgestellte Bestmarke um unglaubliche 41 Zentimeter. Der Paralympics-Sieger von London war in der T44-Startklasse konkurrenzlos.

Vanessa Low gewann zwei Bronzemedailien im 100 Meter-Lauf und Weitsprung. Über 200 Meter errang David Behre ebenfalls eine Bronzemedaille.

Alle Leichtathleten sind Sportler des TSV Bayer 04 Leverkusen.

WIR FÜR MICH

Internet-Kampagne



„Leider verbinden viele mit Selbsthilfe nur den „händchenhaltenden Stuhlkreis“ und wissen gar nicht, wie stark der gegenseitige Austausch in der Selbsthilfe die Lebensqualität vieler chronisch kranker, behinderter und psychisch kranker Menschen verbessern kann.

Die Kampagne **WIR FÜR MICH. SELBSTHILFE WIRKT.** will sensibilisieren und Berührungsängste von Betroffenen und Nichtbetroffenen abbauen. Kern der Kampagne sind die Website www.selbsthilfe-wirkt.de und vier ungewöhnliche Internet-Filmclips, die vier beeindruckende, aktive Menschen zeigen, die in der Selbsthilfe engagiert sind“, erklärte Dr. Martin Danner, Bundesgeschäftsführer der BAG SELBSTHILFE. Sie zeigen vier ganz unterschiedliche Persönlichkeiten, die nur eines gemeinsam haben: Sie sind in Selbsthilfegruppen engagiert. Und das mit Leidenschaft. Die Filmclips sind außerdem auf YouTube und Facebook zu finden.

„Je mehr Menschen die Filmclips der neuen Kampagne sehen, weiterleiten, bei Facebook teilen und empfehlen, desto größer wird die Wirkung von Selbsthilfe in Zukunft sein. Und dazu kann jeder beitragen“, so Dr. Martin Danner, BAG SELBSTHILFE

Gerichtsurteile

Private Gutachterdienste rechtswidrig



Der Einsatz von privaten Gutachterdiensten durch die Gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen von Hilfsmittelversorgungen verstößt gegen das Wettbewerbsrecht und ist rechtswidrig.

Der Dienst nennt sich selbst Hilfsmittelberater der Krankenkasse. Er hatte von diesen Prüfungsaufträgen angenommen, ob beantragte Hilfsmittelversorgungen für Patienten medizinisch erforderlich und wirtschaftlich seien.

Das Gesetz schreibt für diese Fälle vor, dass der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) mit der Prüfung zu betrauen ist.

Der Hilfsmittelberater nahm in den Kostenvoranschlägen des Sanitätshauses Kürzungen vor und schlug u. a. auch andere Versorgungsmodelle vor oder kam zu dem Ergebnis, dass beantragte Versorgungsleistungen nicht notwendig seien. Das Sanitätshaus sah in diesem Verhalten einen unrechtmäßigen Eingriff in seinen Gewerbebetrieb, da eine Krankenkasse keine privaten Dienste, sondern nur den MDK beauftragen dürfe und verklagte den Hilfsmittelberater auf Unterlassung.

LG Halle (Saale) - 4 O 127/13 - 09.07.2013

Michelangelo-Hand



Das Sozialgericht Hamburg stellte den Anspruch eines gesetzlich Krankenversicherten auf Versorgung mit einer computergesteuerten Prothesenhand nebst RTV-Silikonschaft fest. Dem 41-jährigen Kläger fehlt aufgrund einer Amputation die linke Hand. Bislang war er schon mit einer hochwertigen Handprothese versorgt. Da eine neuartige Prothesenhand (Michelangelo, Hersteller und Entwickler Fa. Otto Bock, Duderstadt) auf den Markt kam, die mit mehr Funktionen ausgestattet ist, beantragte er bei seiner Krankenkasse die Versorgung damit. Gegen die Ablehnung der Kasse setzte er sich mit einem Eilverfahren vor dem Sozialgericht Hamburg zur Wehr. Letztlich erkannte die Krankenkasse den Anspruch an und gab die Versorgung in Auftrag.

SG Hamburg - S 25 KR 1515/12 ER - 24.04.2013

Kein Anspruch auf Merkzeichen aG und Behindertenparkplatz



Die Erteilung des Merkzeichens "aG für "außergewöhnliche Gehbehinderung" und die damit verbundene Sonderparkberechtigung kann nur bei einem schwerst eingeschränkten Gehvermögen erteilt werden, entschied das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt.

Geklagt hatte ein behinderter Mann, bei dem ein Bein amputiert worden ist. Wegen seiner Behinderung verlangte er die Eintragung des Merkzeichens "aG" in seinem Schwerbehindertenausweis. So könne er auch auf Behindertenparkplätzen parken und viel leichter seine Ziele erreichen. Nach den geltenden Bestimmungen liegt eine "außergewöhnliche Gehbehinderung" bei Personen vor, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Dazu gehören beispielsweise Querschnittsgelähmte oder Menschen, deren beide Oberschenkel oder Unterschenkel amputiert worden sind.

Die Gehbehinderung des beinamputierten Klägers reicht laut Landessozialgericht jedoch nicht für das Merkzeichen "aG" aus. Der Mann könne mit Stützen noch 100 Meter ohne wesentliche Pausen gehen.

Das Argument des Mannes, auf den breiteren Behindertenparkplätzen besser ein- und aussteigen zu können, rechtfertige ebenfalls keine Sonderparkberechtigung.

LSG Halle - L 7 SB 29/10 - 24.04.2013

Staatliche Unterstützung auch bei ehrenamtlicher Arbeit



Behinderte haben nicht nur dann Anspruch auf staatliche Unterstützung, wenn sie Hilfe für ihre berufliche Arbeit brauchen, sondern auch, wenn es um ein Ehrenamt geht. Das hat das Bundessozialgericht in einem Fall aus Höxter entschieden.

Eine schwerbehinderte Rentnerin kämpft seit Jahren um Zuschüsse für den behindertengerechten Umbau ihres Autos und hat im August einen vorläufigen Sieg

errungen. Das Bundessozialgericht kassierte einen Beschluss der Vorinstanz und gab dem Landessozialgericht auf den Fall neu zu verhandeln. Die Rentnerin ist seit ihrer Kinderlähmung auf einen Rollstuhl angewiesen, war voll berufstätig und auch sozial sehr engagiert. Seit sie in Rente ist, arbeitet sie ehrenamtlich bei verschiedenen Organisationen.

Das seit 1998 genutzte Auto, für das sie damals einen Zuschuss als Arbeitnehmerin erhielt, versagte. Das neue Auto sollte für 14.000 Euro umgebaut werden, damit sie

ihre ehrenamtliche Arbeit bewältigen kann, argumentierte sie, als sie einen Zuschuss beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe beantragte. Der verweigerte die Hilfe. Denn als Rentnerin brauche sie den Wagen ja nicht mehr als "Eingliederung in das Arbeitsleben" - ein Argument, dem das Landessozialgericht folgte.

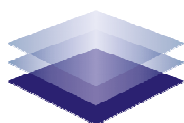
Zu Unrecht, urteilten jetzt die obersten Richter vom Bundessozialgericht, das Landessozialgericht habe die falsche Norm angewandt. Das Gesetz sehe auch vor, dass Sozialhilfe gewährt werde für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, "und das umfasst ausdrücklich auch gesellschaftliches Engagement". Nun müssen die Landesrichter in Essen neu in den Fall einsteigen und prüfen, ob es für die Frau statt mit eigenem Pkw auch billigere Möglichkeiten gibt, ihr Ehrenamt auszuüben. Wenn nicht, muss der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zahlen.

Fotonachweis: Urteile: Carlo Schrodtr / pixelio.de

Logos etc: Alle verwendeten Logos, Grafiken und Schutzmarken sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.

Hinweis: Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie sich auf www.bmab.de dafür angemeldet haben, oder weil Sie in Kontakt mit dem BMAB sind/waren. Sofern sie diesen Newsletter nicht weiter empfangen möchten, schicken sie bitte eine Email mit dem Betreff 'abmelden' an die Adresse info@bmab.de und Sie werden aus dem Verteiler gelöscht. Die Verwendung der hier wiedergegebenen Informationen ist unter Angabe der Quelle zulässig. Für die Qualität von Dritten übernommener Nachrichten übernehmen wir keine Verantwortung/Haftung.

Hrsg: BMAB, Wedemark | Redaktion: Detlef Sonnenberg



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft